

Fassung für die Gemeindeversammlung

Revision Kommunalen Verkehrsrichtplan

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Namens der Gemeindeversammlung
Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegemeinschaft:

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

BDV Nr.

Kloten, 6. Oktober 2022 / hk.1004 / Hem, Wei



Gossweiler Ingenieure AG
Lindenstrasse 23
8302 Kloten
Telefon 044 815 51 00
www.gossweiler.com

Auftraggeber
Bearbeitung
Version

Gemeinde Hüttikon
Gossweiler Ingenieure AG
Manuel Heimberger
1.2

Versionsverlauf

Version	Datum	Visum	Kommentar
1.0	23.11.2021	Kol	Fassung für die kantonale Vorprüfung
1.1	02.06.2022	Min	Fassung für die öffentliche Auflage (17.06.22 – 15.08.22)
1.2	06.10.2022	Hem	Ergänzung aufgrund der öffentlichen Auflage, Fassung für den GR / die GV

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Planungsablauf	5
1.3	Mitwirkung und Anhörung	6
2	Planungsrechtliche Grundlagen	7
3	Kommunale Festlegungen inkl. Erläuterungen	9
3.1.1	Strassen (MIV)	10
3.1.2	Öffentlicher Verkehr	10
3.1.3	Velowege	11
3.2	Fusswege	12
4	Würdigung	14

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Grundsätze

Der kommunale Verkehrsrichtplan gemäss § 31 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) legt die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich des Verkehrs fest. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und dem Kanton koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Die Revision der Richtplanung hat nach den gesetzlichen Vorgaben des PBG zu erfolgen.

Auf kommunaler Stufe ist der Richtplan Verkehr zwingend vorgeschrieben. Er soll an die geänderten übergeordneten Festlegungen (Regionaler Richtplan Furttal) angepasst werden. Im Weiteren soll das kommunale Fusswegnetz einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Verbindlichkeit

Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein für die Behörden verbindliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Grundeigentümer sind nicht unmittelbar betroffen. Für sie werden die neuen Festlegungen mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich, u.a. mit dem Eintrag in den Erschliessungsplan, der auch über die Erstellungskosten Auskunft gibt.

Raumsicherung

Einträge im Richtplan bilden auch die Basis für die Raumsicherung und einen möglichen Landerwerb.

Angestrebt wird immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollte die Verhandlung nicht zielführend sein, kann auch ein Werkplan im Sinne von §§ 114 ff PBG ausgearbeitet werden, um die benötigten Flächen zu sichern.

Festsetzung durch Gemeindeversammlung

Die Revision der kommunalen Richtplanung erfordert einen formellen Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung und wird durch die Baudirektion genehmigt.

Kostenfolge

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden.

Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- ◆ Umsetzung von Erschliessungsanlagen in der Nutzungsplanung (z.B. Erschliessungsplan)
- ◆ Planungs- und Projektierungskredite
- ◆ Baukredite (z.B. bauliche Massnahmen für eine Strassenraumgestaltung)
- ◆ Landerwerb, Entschädigungen oder Beiträge
- ◆ Verträge

Kosten ohne Nachfolgevorgaben

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung.

Solche Kosten können sein:

- ◆ Infrastrukturanlagen, die mit dem Erschliessungsplan als gebundene Kosten beschlossen wurden (z.B. Trottoirbau)
- ◆ Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- ◆ Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Studien für Strassenraumgestaltungen, Gutachten für eine Begegnungszone u. dgl.)
- ◆ Feinerschliessung (z.B. öffentlicher Weg in Quartierplan)

1.2 Planungsablauf

Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung wurde eng durch die eingesetzte Arbeitsgruppe begleitet.

Der Ablauf der Revision sieht wie folgt aus:

- ◆ Entwurf Revisionsvorlage
- ◆ Verabschiedung Revisionsentwurf durch den Gemeinderat zuhanden Vorprüfung durch den Kanton (ARE)
- ◆ Bereinigung der Revisionsvorlage aufgrund der Rückmeldung aus der Vorprüfung
- ◆ Verabschiedung Revisionsentwurf durch den Gemeinderat zuhanden öffentlicher Auflage
- ◆ Öffentliche Auflage während 60 Tagen gemäss § 7 PBG
- ◆ Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage sowie Anhörung zu den nicht berücksichtigten Einwendungen mit Bericht
- ◆ Verabschiedung Revisionsvorlage durch den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung
- ◆ Festsetzung durch die Gemeindeversammlung
- ◆ Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- ◆ Publikation Inkrafttreten


1.3 Mitwirkung und Anhörung

Stellungnahme ARE	Die Revisionsvorlage wurde dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat mit Vorprüfungsbericht vom 10. März 2022 zur Revision Stellung genommen. Die Vorlage wurde gestützt auf den Rückmeldungen überarbeitet.
Öffentliche Auflage	Die Revisionsvorlage wurde am 13. Juni 2022 vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 17. Juni 2022 bis 15. August 2022. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.
Anhörung	Die Nachbargemeinden sowie die Planungsgruppe wurden zur Anhörung eingeladen. Die Zürcher Planungsgruppe Furttal hat mit Schreiben vom 1. Juli 2022 zur Revision Stellung genommen.
Bericht zu den Einwendungen	Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

2 Planungsrechtliche Grundlagen

Kantonaler Richtplan Zürich

Die Inhalte des kantonalen Richtplans sind von der Gemeinde bei ihren Planungen und Massnahmen zu berücksichtigen. Im kommunalen Richtplan werden die zentralen Festlegungen des kantonalen Richtplans übernommen und gelten als Rahmenbedingung.

Bestehende Radroute von nationaler Bedeutung 

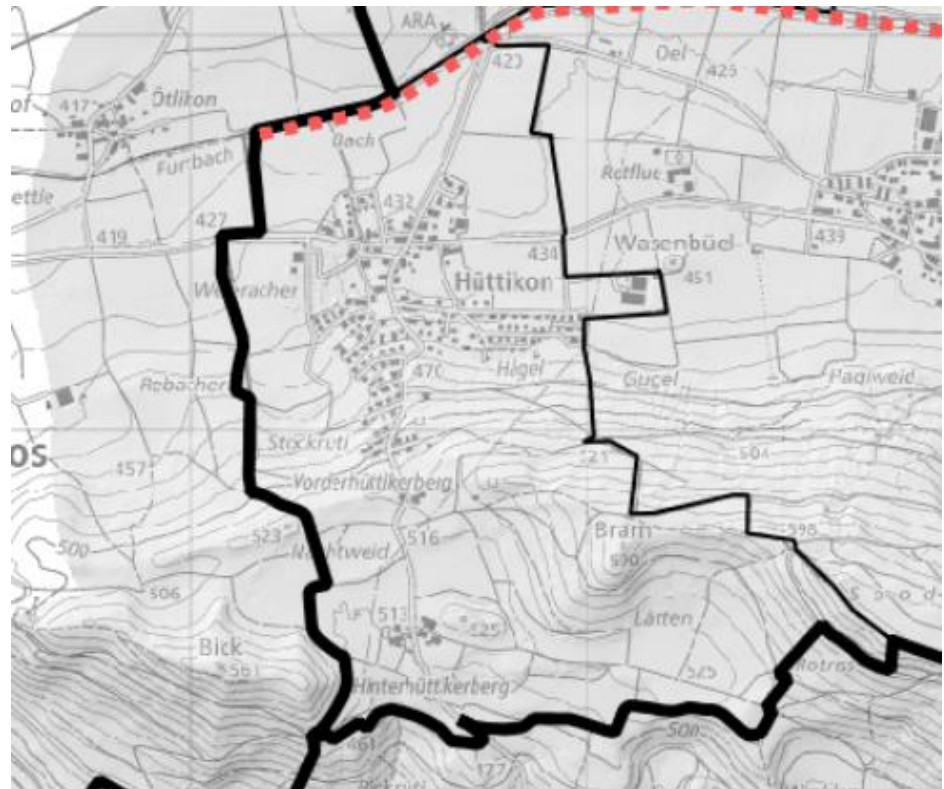


Abbildung 1 Ausschnitt Kantonalen Richtplan

Der kantonale Richtplan enthält im nördlichen Gemeindegebiet eine bestehende Radroute von nationaler Bedeutung.

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan Region Furttal formuliert die folgenden generellen Ziele und Aufträge an die Gemeinden.

Im regionalen Richtplan Region Furttal bestehen für das Gemeindegebiet von Hüttikon diverse Festlegungen als Ergänzung zum kantonalen Richtplan Zürich.

- Verbindungsstrasse bestehende
- Parkierungsanlage bestehende P
- Reitweg bestehend
- Radroute nationaler Bedeutung bestehend
- Radweg bestehend
- Fuss- und Wanderweg bestehend

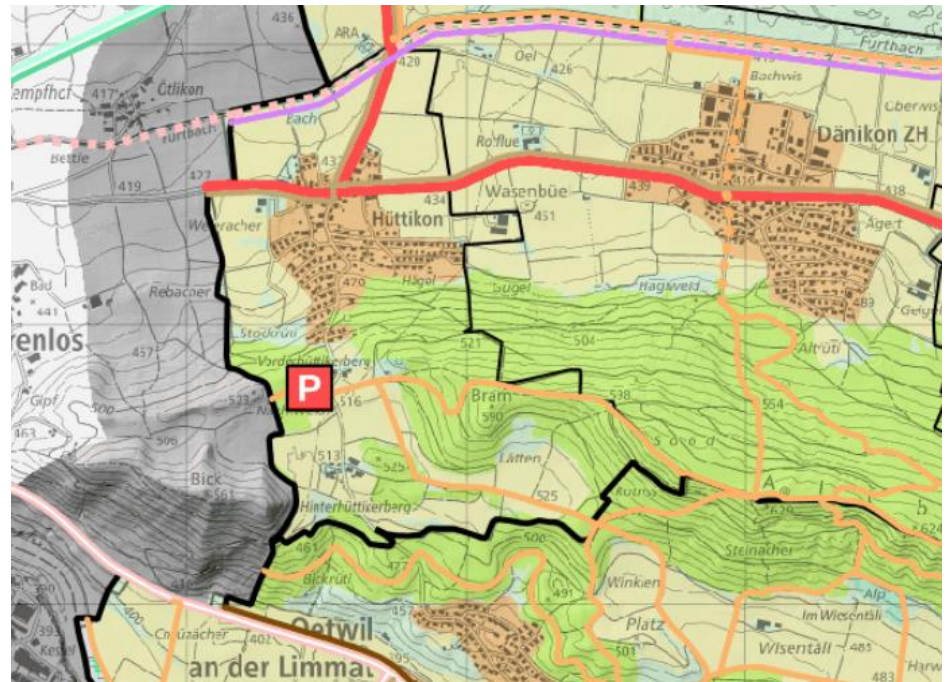


Abbildung 2 Ausschnitt Regionaler Richtplan Verkehr

Folgende Festlegungen sind zu berücksichtigen und sofern möglich im kommunalen Verkehrsrichtplan abzubilden.

Verbindungsstrasse	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Bestehende Verbindungsstrasse Zürcherstrasse ◆ Bestehende Verbindungsstrasse Otelfingerstrasse
Parkierungsanlage	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Bestehende Parkierungsanlage Vorderhüttikerberg
Radwege	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Bestehender Radweg Zürcherstrasse ◆ Bestehender Radweg Otelfingerstrasse
Fusswege	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Bestehende Fuss- / Wanderwege Vorderhüttikerberg
Reitweg	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Bestehender Reitweg entlang des Furtbach

3 Kommunale Festlegungen inkl. Erläuterungen

Im folgenden Kapitel werden die kommunalen Festlegungen wie auch die Erläuterungen dazu festgehalten. Die kommunalen Festlegungen sind wie folgt gekennzeichnet:

Kommunale Festlegungen

◆ Festlegungen

Die Gemeinde Hüttikon verfolgt folgende Ziele in Bezug auf den kommunalen Verkehrsrichtplan.

Ziele

- ◆ Es werden attraktive und sichere Verbindungen für alle Verkehrsteilnehmer angeboten.
- ◆ Innerhalb der Quartiere werden siedlungsverträgliche Fahrgeschwindigkeiten sichergestellt und die Verkehrssicherheit erhöht.
- ◆ Die Vorzonen zwischen Strassenraum und Grundstücken sollen attraktiv ausgestaltet werden. Es soll eine Reaktion auf die Nutzungen erfolgen.
- ◆ Es werden attraktive und direkte Wege in die Naherholungsräume angeboten.

3.1.1 Strassen (MIV)

Sammelstrasse
bestehend
(kommunal)



Abbildung 3 Übersicht Sammelstrasse Hüttikon

Sammelstrassen

◆ Oetwilerstrasse

Zweck

Die Oetwilerstrasse stellt zusammen mit den Staatstrassen die Groberschliessung der Gemeinde Hüttikon sicher. Die Sammelstrasse ist so zu gestalten, dass die Sicherheit für Fussgänger und Radfahrer gewährleistet ist.

3.1.2 Öffentlicher Verkehr

Kommunale Velowege

Auf die Festlegung von kommunalen Festlegungen zum öffentlichen Verkehr wird verzichtet.

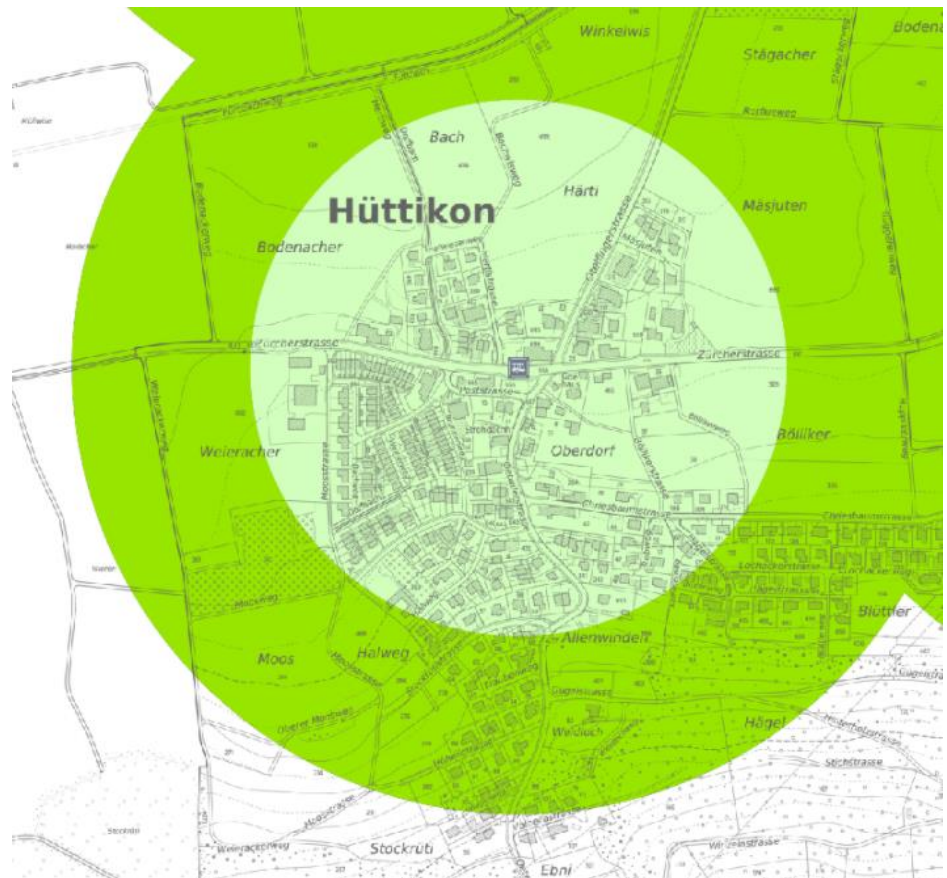


Abbildung 4 Übersicht ÖV-Güteklassenplan und Bushaltestellen

Erläuterungen

Grundsätzlich setzt sich die Gemeinde für ein gutes ÖV-Angebot ein. Hüttikon verfügt heute über eine Bushaltestelle. Die Buslinie verkehrt dabei zwischen Hüttikon und Zürich, Zehntenhausplatz.

3.1.3 Velowege

Kommunale Velowege

Auf die Festlegung von kommunalen Velowegen wird verzichtet.

Erläuterungen

Das übergeordnete Velonetz führt über die Zürcherstrasse und die Otelfingerstrasse und bilden zusammen die wichtigsten Verbindungen für den Veloverkehr bereits ab. Die Oetwilerstrasse als Sammelstrasse soll so gestaltet werden, dass die Verkehrssicherheit für Velofahrer gewährleistet ist. Auf eine Ergänzung des übergeordneten Netzes wird verzichtet.

Die Gemeinde setzt sich grundsätzlich für die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer ein.

3.2 Fusswege

Fussweg bestehend (kommunal)	
Fussweg geplant (kommunal)	
Fussweg bestehend (übergeordnet)	

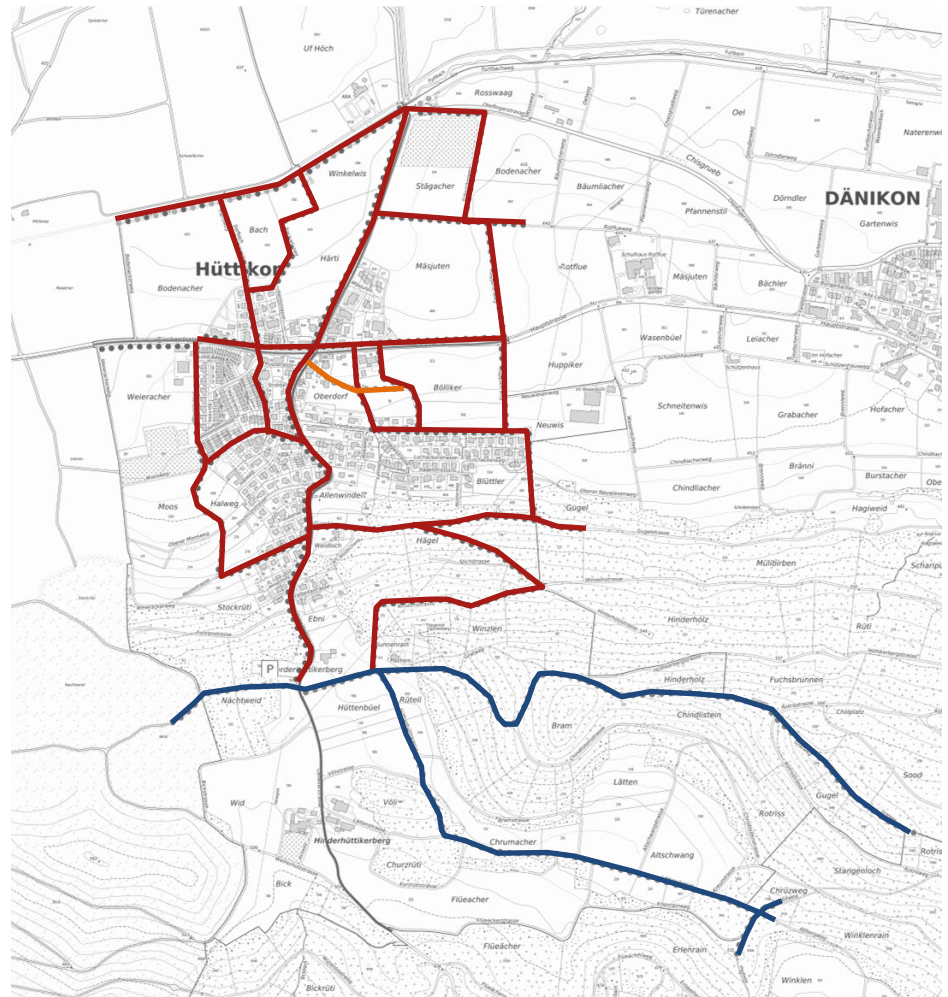


Abbildung 5 Übersicht Fusswegnetz Hüttikon

Kommunale Fusswege

- ◆ Otelfingerstrasse
- ◆ Zürcherstrasse
- ◆ Oetwilerstrasse (bis Vorderhüttikerberg)
- ◆ Furtbachweg
- ◆ Hertiweg
- ◆ Bachwisweg
- ◆ Stägackerweg
- ◆ Rotflueweg
- ◆ Ruggerenweg
- ◆ Moosstrasse
- ◆ Brunnenweg
- ◆ Brunnenwisstrasse
- ◆ Stockrütistrasse
- ◆ Böllikerstrasse
- ◆ Böllikerweg

- ◆ Verbindung Oetwilerstrasse – Böllikerweg / -strasse geplant
- ◆ Chriesbaumstrasse
- ◆ Gugelstrasse
- ◆ Hinterholzstrasse
- ◆ Winzelnstrasse

Erläuterungen	<p>Das kommunale Fusswegnetz wurde gestützt auf die übergeordneten Vorgaben ergänzt.</p> <p>Es soll vor allem ein zusammenhängendes Netz geschaffen werden. Es sollen direkte und sichere Verbindungen gewährleistet werden auch im Landwirtschaftsgebiet, die nach Möglichkeit als separate Fusswege mit wenig Konfliktstellen mit dem Strassenverkehr geführt sind.</p>
Bestehende Fusswegverbindungen	<p>In den meisten Fällen können die neu bezeichneten Verbindungen auf bestehenden Strassen und Wegen geführt werden. Neben separaten Fusswegen werden auch einige Trottoirs entlang von Hauptverkehrs-, Sammel- und Erschliessungsstrassen sowie verkehrsarme Abschnitte auf Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen als Netzbestandteile benutzt.</p>
Geplante Fusswegverbindungen	<p>Für ein attraktives, sichereres und komfortables Fusswegnetz sind einzelne neue kommunale Fusswegverbindungen geplant, welche heute noch nicht vorhanden sind.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Quartierplan Bölliker soll ein neuer direkter und sicherer Fussweg realisiert werden. Der geplante Fussweg bildet den Ersatz zur Verbindung des Quartiers "Chriesbaum" mit dem Ortskern (Gemeindehaus, Bushaltestelle).</p>
Koordinationshinweis	<p>Die Fusswege in Richtung der Gemeinden Dänikon und Oetwil an der Limmat sind aufeinander abzustimmen.</p>

4 Würdigung

Wirkungen der Festlegungen

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat angewiesen, den Verkehr auf den innerörtlichen Straßen und Wegen im Sinne der Richtplanfestlegungen zu organisieren.

Werden diese Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Richtplans wie folgt zusammengefasst werden:

- ◆ Der Fokus des kommunalen Verkehrsrichtplans liegt auf einer siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung. Mit der Situation angemessenen Fahrgeschwindigkeiten soll die Lärmbelastung reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.
- ◆ Das vorhandene Fusswegnetz soll weiter verdichtet werden. Neue Wege im attraktiven Naherholungsgebiet bieten sich an.
- ◆ Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen.

Regionale Vorgaben

Der kommunale Richtplan entspricht den Zielen und Festlegungen des regionalen Richtplans.